

I 63-303.61 -79-137**Hinweis:**

Durch diese Mitteilung unterrichtet Sie das LBA vorab über den Inhalt einer beabsichtigten Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA), deren endgültiger Text demnächst in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil II (NFL II) bekanntgemacht werden wird. Rechtsverbindlich ist die LTA ausschließlich in der Fassung ihrer Bekanntmachung in den NFL.

Lufttüchtigkeitsanweisung (Entwurf)

Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (NFL II-26/70) wird nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA) erlassen.

Ein durch sie betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der LTA angegebenen Termin, außer für Zwecke der Durchführung der Maßnahmen, nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

79-137 MBB

Datum der Ausgabe:

16. März 1979

Betroffene Hubschrauber:

Geräte-Nr. 3025.

Bo 105, Werk-Nr. S1 bis einschließlich S450.

Alle Hubschrauber mit der Antriebswellenverkleidung, Halbschale vollständig, P/N 105-62431 (b1 oder höher) und 105-62433.

Betrifft:

Asbestgewebe der Antriebswellenverkleidung.

Anlaß/Grund:

Mögliches Ansaugen des freien Überstands des Asbestgewebes der Halbschalenverbindung in die Triebwerke.

Maßnahmen und Fristen:

Bei der nächsten 100-Stundenkontrolle nach Bekanntgabe dieser LTA sind, falls nicht bereits geschehen, die Maßnahmen entsprechend den Angaben im Service Bulletin durchzuführen.

Technische Mitteilung des Herstellers:

MBB Bo 105 Service Bulletin Nr. 60-43 vom 9. Januar 1979.

Die technische Mitteilung wird hiermit Bestandteil dieser Lufttüchtigkeitsanweisung.

Durchführung und Bescheinigung:

Die Maßnahmen sind von einer nach § 31 der Prüfordnung für Luftfahrtgerät dafür anerkannten Stelle durchzuführen und zu bescheinigen. Die Vorschriften über die Führung der Betriebsaufzeichnungen gemäß § 15 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät sind zu beachten.